



Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen – Fragen und Antworten

Stand: April 2024

Allgemeines		
1	Wo finden sich Informationen zum VwbP?	<p>Auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“ sind diverse Unterlagen und Informationen abrufbar, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Infoblatt bei Neugründungen oder Änderungen;• Infoblatt für Vereine;• Wegleitung;• Fallbeispiele bei einfachen Beteiligungsverhältnissen. Weitere Fallbeispiele und ergänzende Erläuterungen finden sich in der „FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz“, abrufbar auf der Homepage der FMA (www.fma-li.li);• Antrags-, Bestell- und sonstige Formulare;• Amtspraxis;• Anleitung zur elektronischen Datenerfassung im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP);• Anleitung – Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto.
2	Wie verhält sich die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP	<p>Der Begriff „wirtschaftlich berechtigte Person“ wird sowohl im SPG und in der entsprechenden Verordnung (SPV) wie auch im VwbPG/VwbPV verwendet. Der</p>

	zur Feststellung dieser Personen im Rahmen des SPG/SPV?	<p>Gesetzgeber beabsichtigte damit, die Begriffsdefinitionen in beiden Rechtsgebieten soweit als möglich zu vereinheitlichen. Aus technischen Gründen ist die Vereinheitlichung aber nicht in allen Fällen möglich.</p> <p>Für die Zwecke des VwbP sind für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern grundsätzlich die Bestimmungen des VwbPG und der VwbPV sowie die dazu erlassenen Publikationen des AJU, STIFA/GWP, massgeblich. Sofern es in Einzelfällen zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person kommt, beispielsweise bei der Berechnung der massgeblichen Anteile bei indirekten Beteiligungen (Multilayer-Strukturen) oder ganz allgemein bei spezifischen Fallkonstellationen, sind analog sowohl die von der FMA zum Sorgfaltspflichtrecht erlassenen Richtlinien, Wegleitungen und Mitteilungen als auch die hierzu ergangenen Entscheidungen heranzuziehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die „FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz“ verwiesen. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Organismen für gemeinsame Anlagen die „FMA-Wegleitung 2018/7 (Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts)“ analog anwendbar. Selbiges gilt in Bezug auf die Ermittlung jener Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.</p> <p>Die analoge Anwendbarkeit der Publikationen und Entscheidungen zum Sorgfaltspflichtrecht gilt jedoch nur insofern, als dass das VwbPG, die VwbPV und die vom AJU, STIFA/GWP, erlassenen Publikationen zum VwbP nichts Abweichendes festlegen.</p>
3	Wer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung verantwortlich?	Die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und zur Einholung und Mitteilung der Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen obliegt dem jeweiligen Rechtsträger. Demgemäss ist auch der Rechtsträger für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragung verantwortlich.

		In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass mit Busse bis zu CHF 200'000.00 zu bestrafen ist, wer die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder inhaltlich unrichtig im VwbP erfasst. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Strafbestimmungen des VwbPG auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen Anwendung finden, die für den Rechtsträger gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung des Rechtsträgers für Geldstrafen, Bussen und Kosten.
4	Ist es möglich, die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen eines Rechtsträgers im VwbP an einen Dritten zu delegieren?	Ja. Es steht den Vertretern eines Rechtsträgers frei, welche Person oder welches Unternehmen die Eintragung im VwbP vornimmt. Beispielsweise kann für einen Gewerbebetrieb dessen Buchhalter die Eintragung vornehmen oder für einen Trust, der in einem Drittstaat verwaltet wird, der inländische Sorgfaltspflichtige, mit welchem der Trust eine Geschäftsbeziehung aufnimmt.
5	Wann werden die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen aus dem VwbP gelöscht?	Die im VwbP eingetragenen personenbezogenen Daten werden fünf Jahre nach <ul style="list-style-type: none"> • der Löschung des Rechtsträgers aus dem HR, • der Beendigung des nicht im HR eingetragenen Rechtsträgers, oder • dem Wegfall der Eintragungspflicht für den Rechtsträger, gelöscht.
Technische Angelegenheiten		
6	Können in einem Benutzerkonto mehrere Rechtsträger erfasst werden?	Ja. Falls der Benutzer zu mehreren Rechtsträgern deren wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP eintragen möchte, so ist dies unter demselben Benutzerkonto möglich. Es muss nicht für jeden zu erfassenden Rechtsträger ein neues bzw. separates Benutzerkonto angelegt werden.
7	Wozu dient die im Benutzerkonto angegebene Kontaktperson?	Bei Rückfragen zu den eingegebenen Daten wendet sich das AJU, STIFA/GWP, an die angegebene Kontaktperson.

8	Gehen eingegebene Daten verloren, wenn die Eingabeaktivität unterbrochen wird?	Ohne Eingabeaktivität gehen Informationen auf den Formularen C- und T-VwbP verloren, wenn das entsprechende Formular nicht gespeichert wurde.
9	Wann ist die Erfassung abgeschlossen?	<p>Nach Eintragung aller wirtschaftlich berechtigten Personen in ihrer jeweiligen Rolle ist die Schaltfläche „Erfassung abschliessen“ anzuklicken. Der Erfassungsstatus lautet nun „Erfassung abgeschlossen“.</p> <p>Im PDF-Auszug, der vom Benutzer selbst generiert werden kann, ist der Status „Erfassung abgeschlossen“ ebenfalls ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass ein PDF-Auszug vom Benutzer nur generiert werden kann, wenn die Erfassung abgeschlossen ist. Von Rechtsträgern, die den Status „In Bearbeitung“ oder „In Mutation“ aufweisen, kann kein PDF-Auszug generiert werden.</p>
10	Welcher Browser ist für Zwecke des VwbP zu verwenden?	<p>Für die Registrierung und die anschliessende Eintragung von Daten im VwbP ist es zwingend erforderlich, jeweils die aktuelle Version einer der folgenden Internetbrowser zu benutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Google Chrome; • Mozilla Firefox. <p>Die korrekte Eintragung der Daten unter Verwendung anderer Browser (z.B. Internet Explorer, Microsoft Edge, etc.) kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden.</p>
11	Was ist im Zusammenhang mit dem Importieren eines Rechtsträgers aus dem HR in das VwbP zu beachten?	<p>Rechtsträger, welche im HR eingetragen oder hinterlegt sind (einschliesslich „nichteingetragene“ Stiftungen), sind zwingend aus dem HR in das VwbP zu importieren. Der Import erfolgt über die Schaltfläche „Daten des Rechtsträgers aus dem Handelsregister importieren“.</p> <p>Einen Rechtsträger aus dem HR zu importieren bedeutet, dass die im HR zum Rechtsträger vorhandenen Daten (Registernummer, Rechtsform, Sitz, Repräsentanz/Zustelladresse) automatisch in das VwbP übernommen werden.</p>

		<p>Um den Rechtsträger zu importieren, sind die Registernummer und Name/Firma/Bezeichnung des Rechtsträgers zwingend einzutragen. Die Angaben finden Sie auf dem HR-Auszug oder der Amtsbestätigung. Alternativ kann der Rechtsträger im Firmenindex des HR (www.oera.li) gesucht werden, sofern dieser im HR eingetragen ist. Hinterlegte und nichteingetragene Stiftungen sowie hinterlegte Treuhänderschaften sind im Firmenindex des HR nicht ersichtlich.</p> <p>Ein Rechtsträger, der bereits aus dem HR importiert wurde und nunmehr von einem anderen Benutzer übernommen werden soll, ist mit der Schaltfläche „Rechtsträger anfordern“ anzufordern. Anschliessend ist das entsprechende auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“ zur Verfügung gestellte Antragsformular an das AJU, STIFA/GWP, im Original zu übermitteln. Weiters ist es erforderlich, dass der vormalige Benutzer die Verantwortlichkeit abgegeben hat.</p> <p>Weitere Ausführungen zum Anfordern eines Rechtsträgers finden sich in der „Anleitung - Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto“, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“.</p>
12	Wie können die E-Mail-Adresse sowie das Passwort des Benutzerkontos angepasst werden?	<p>Im elektronischen System des VwbP findet sich oben rechts eine Schaltfläche mit drei Punkten: . Unter „Zugangsdaten“ können die E-Mail-Adresse sowie der Name und das Passwort für das Benutzerkonto angepasst werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Angabe der richtigen E-Mail-Adresse besonders wichtig ist, da über diese E-Mail-Adresse der Zugang zum VwbP erfolgt.</p>

13	Wie können die Angaben zur Kontaktperson angepasst werden?	Im elektronischen System des VwbP findet sich oben rechts eine Schaltfläche mit drei Punkten:  . Unter „Kontaktinformationen“ können Benutzerdaten und Angaben zur Kontaktperson angepasst werden.
14	Was gilt in Bezug auf das Löschen eines manuell erfassten Rechtsträgers?	<p>Soll ein manuell erfasster Rechtsträger mit dem Erfassungsstatus „Erfassung abgeschlossen“ gelöscht werden, ist der Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung des Rechtsträgers im elektronischen System des VwbP zu bestätigen (unter Angabe des Datums des Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen).</p> <p>Ein Rechtsträger darf nur gelöscht werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen weggefallen sind. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beendigung des Rechtsträgers; • bei im Ausland errichteten Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen, die im Inland verwaltet werden: die Beendigung der Verwaltung des Rechtsträgers im Inland; • bei in einem Drittstaat verwalteten Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen, für welche im Inland eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen aufgenommen wurde: die Beendigung der Geschäftsbeziehung des Rechtsträgers mit dem inländischen Sorgfaltspflichtigen; und/oder • bei in einem Drittstaat verwalteten Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen, für welche im Inland eine Immobilie erworben wurde: die Veräußerung der Immobilie des Rechtsträgers. <p>Hat ein Benutzer einen Rechtsträger versehentlich manuell erfasst (z.B. wurde eine manuelle Erfassung vorgenommen anstatt einen inländischen Rechtsträger aus dem HR zu importieren oder weil eine überhaupt nicht eintragungspflichtige ausländische Gesellschaft manuell erfasst wurde), so ist der betroffene Rechtsträger unter Eingabe des Datums der versehentlich vorgenommenen Erfassung, d.h. des Datums der Version 1, zu löschen.</p> <p>Über die Schaltfläche „Abgegebene/gelöschte Rechtsträger anzeigen“ sind die gelöschten Rechtsträger für den Benutzer ersichtlich. Die zuvor eingetragenen Daten</p>

		<p>sind nicht mehr einsehbar. Die Daten werden fünf Jahre nach der Löschung des Rechtsträgers aus dem VwbP gelöscht.</p> <p>Obige Ausführungen gelten ausschliesslich für Rechtsträger mit dem Erfassungsstatus „Erfassung abgeschlossen“. Rechtsträger mit dem Status „in Bearbeitung“ können ohne Eingabe eines Löschdatums aus dem Benutzerkonto entfernt werden.</p>
15	Können mehrere Benutzerkonten zusammengeführt werden?	<p>Das Zusammenführen von Benutzerkonten ist technisch nicht möglich. Mehrere Rechtsträger können jedoch in ein anderes Benutzerkonto übergeben werden, indem die Verantwortlichkeit zum jeweiligen Rechtsträger im aktuellen Benutzerkonto abgegeben und anschliessend die Rechtsträger einzeln vom neuen Benutzerkonto aus angefordert werden.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, das bestehende Benutzerkonto dahingehend anzupassen, indem die zugrundeliegenden Zugangsdaten abgeändert werden (siehe dazu unter der Frage 12).</p> <p>Weitere Ausführungen zum Anfordern eines Rechtsträgers finden sich in der „Anleitung - Übernahme eines Rechtsträgers in ein Benutzerkonto“, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“.</p>
16	Wie ist vorzugehen, wenn die Verantwortlichkeit für den Rechtsträger vom Benutzer selbst nicht abgegeben werden kann?	<p>Wenn ein Benutzer die Verantwortlichkeit für einen Rechtsträger nicht abgeben kann (z.B. da ein Abschluss der Erfassung infolge eines Mandatswechsels und nicht (mehr) vorliegender Unterlagen nicht möglich ist oder kein Zugang zum Benutzerkonto (mehr) besteht), ist dies dem AJU, STIFA/GWP, per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) mitzuteilen. Dabei sind die Gründe, weshalb die Verantwortlichkeit nicht abgegeben werden kann, anzuführen. Das AJU, STIFA/GWP, informiert per E-Mail darüber, sobald der Rechtsträger aus dem Benutzerkonto entfernt wurde.</p>
17	Sind aus dem HR gelöschte Rechtsträger für den Benutzer noch ersichtlich?	<p>Über die Schaltfläche „Abgegebene/gelöschte Rechtsträger anzeigen“ sind die gelöschten Rechtsträger für den Benutzer ersichtlich. Die zuvor eingetragenen Daten</p>

		und Versionen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen des Rechtsträgers können nicht mehr eingesehen oder bearbeitet werden.
18	Was geschieht mit den Daten, wenn der Benutzer die Verantwortlichkeit für einen Rechtsträger abgibt?	Die Daten befinden sich nach Abgabe der Verantwortlichkeit beim AJU, STIFA/GWP. Beantragt ein neuer Benutzer die Übernahme des Rechtsträgers in ein anderes Benutzerkonto, so werden die Daten durch das AJU, STIFA/GWP, in das Benutzerkonto des neuen Benutzers überführt. Für den neuen Benutzer sind sämtliche bisherigen Versionen ersichtlich.
19	Ist dem AJU, STIFA/GWP, eine Meldung zu erstatten, wenn ein Benutzerkonto leer ist?	Nein. Das leere Benutzerkonto kann bestehen bleiben.
20	Ist dem AJU, STIFA/GWP, eine Meldung zu erstatten, wenn ein Rechtsträger aus dem HR gelöscht wird?	Nein. Die Löschung eines Rechtsträgers im HR bewirkt die automatische Löschung des betroffenen Rechtsträgers im elektronischen System des VwbP.

Eintragungspflicht im VwbP und spezifische Fallkonstellationen		
21	Welches Formular ist für die Eintragung im VwbP zu verwenden?	<p>Für die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen sind grundsätzlich zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Formular C-VwbP für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 des VwbPG im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d VwbPG; • das Formular T-VwbP für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von allen anderen Rechtsträgern. <p>Bei mehreren wirtschaftlich berechtigten Personen ist für jede dieser Personen jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden.</p> <p>Die Beurteilung, welches Formular (Formular C-VwbP und/oder Formular T-VwbP) für die Eintragung im VwbP zu verwenden ist, hängt von unterschiedlichen Kriterien ab. Für einfache Fallkonstellationen kann das Dokument „Fallbeispiele“, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“, herangezogen werden.</p> <p>Sofern es sich um spezifische Einzelfälle handelt, kann mit dem AJU, STIFA/GWP, Kontakt aufgenommen werden.</p>
22	Welche Rechtsträger unterliegen der Eintragungspflicht im VwbP?	<p>Eine Eintragungspflicht besteht für folgende Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VwbPG:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) inländische Rechtsträger nach den Anhängen 1 und 2 des VwbPG (hinsichtlich der Ausnahme zur Eintragung von inländischen Trusts nach Anhang 2 des VwbPG siehe die Ausführungen unter der Frage 25); b) in EWR-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, welche im Inland verwaltet werden (z.B. durch einen liechtensteinischen Treuhänder). Solche Rechtsträger sind nur dann von der

		<p>Verpflichtung zur Eintragung im VwbP ausgenommen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register nach Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen sind. Die Eintragung in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates ist durch einen entsprechenden Nachweis beim Rechtsträger zu dokumentieren. Der Nachweis ist nicht im VwbP zu hinterlegen.</p> <p>c) Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, welche in einem Drittstaat verwaltet werden und für welche in Liechtenstein eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen (z.B. Kontoeröffnung bei einer inländischen Bank) aufgenommen oder eine Immobilie erworben wurde. Solche Rechtsträger sind nur dann von der Verpflichtung zur Eintragung im VwbP ausgenommen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register nach Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen sind. Die Eintragung in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates ist durch einen entsprechenden Nachweis beim Rechtsträger zu dokumentieren. Der Nachweis ist nicht im VwbP zu hinterlegen.</p> <p>Die Eintragungspflicht im VwbP richtet sich somit ausschliesslich an Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VwbPG. Als ausländische Rechtsträger, die von einer Eintragungspflicht betroffen sein können, kommen daher nur Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen in Betracht (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 VwbPG). Nach ausländischem Recht errichtete und im Ausland domizilierte juristische Personen wie z.B. Aktiengesellschaften, GmbHs, Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen sind folglich nicht im liechtensteinischen VwbP eintragungspflichtig.</p> <p>In Bezug auf Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eintragung eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung in einem Register eines Drittstaates nicht zum Wegfall der Eintragungspflicht im liechtensteinischen VwbP führt. Das heisst, Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen sind im liechtensteinischen VwbP einzutragen, sofern diese unter den Begriff „Rechtsträger“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 bis 3 VwbPG fallen (siehe hierzu die obigen Ausführungen). Es wird in diesem Zusammenhang im</p>
--	--	--

		Speziellen darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) aufgrund des Austritts aus der EU als Drittstaat gilt.
23	Welche gesetzlichen Fristen sind in Bezug auf die Eintragungspflicht im VwbP eines Rechtsträgers nach Anhang 1 des VwbPG zu beachten?	<p>Rechtsträger nach Anhang 1 des VwbPG haben innert 30 Tagen nach Eintragung des Rechtsträgers in das HR die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.</p> <p>Die folgenden Rechtsträger sind Rechtsträger nach Anhang 1 des VwbPG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereine (Art. 246 ff. PGR), soweit sie im Handelsregister eintragungspflichtig sind; 2. Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR); 3. Kommanditaktiengesellschaften (Art. 368 ff. PGR); 4. Anteilsgesellschaften (Art. 375 ff. PGR); 5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR); 6. Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR); 7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496 ff. PGR); 8. körperschaftlich strukturierte Anstalten (Art. 534 ff. PGR); 9. Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571 ff. PGR); 10. Kollektivgesellschaften (Art. 689 ff. PGR); 11. Kommanditgesellschaften (Art. 733 ff. PGR); 12. Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR), soweit sie nicht stiftungsähnlich strukturiert sind; 13. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV; EWIVG); 14. Europäische Gesellschaften (Societas Europaea, SE; SEG); 15. Europäische Genossenschaften (Societas Cooperativa Europaea, SCE; SCEG). <p>Dabei ist zu beachten, dass auch Änderungen von Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme in das VwbP einzutragen sind.</p>
24	Welche gesetzlichen Fristen sind in Bezug auf die Eintragungspflicht im VwbP eines	Im HR eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtige Rechtsträger nach Anhang 2 des VwbPG haben innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung in das HR oder nach Einreichung der Gründungsanzeige bei nicht im HR eingetragenen Stiftungen bzw.

	<p>Rechtsträgers nach Anhang 2 des VwbPG zu beachten?</p>	<p>nach der Hinterlegung der Treuhandurkunde bei nicht im HR eingetragenen Treuhänderschaften die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.</p> <p>Die folgenden Rechtsträger sind Rechtsträger nach Anhang 2 des VwbPG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stiftungsähnlich strukturierte Anstalten (Art. 543 Abs. 1 Satz 2 PGR) und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind (Art. 545 Abs. 1bis PGR); 2. Stiftungen (Art. 552 § 1 PGR); 3. Treuhänderschaften (Trust; Art. 897 ff. PGR); 4. stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR). <p>Nicht im HR eintragungs-, anzeige- oder hinterlegungspflichtige Rechtsträger nach Anhang 2 des VwbPG haben innert 30 Tagen seit ihrer Gründung die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen. Dies gilt für jene inländischen Trusts, die für eine Dauer von weniger als 12 Monaten errichtet werden (siehe hierzu Art. 900 Abs. 1 PGR).</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass auch Änderungen von Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen ab Kenntnismahme in das VwbP einzutragen sind.</p>
25	<p>Inwiefern können inländische Trusts nach Anhang 2 des VwbPG von der Eintragungspflicht im VwbP ausgenommen sein?</p>	<p>Grundsätzlich sind inländische Trusts nach Anhang 2 des VwbPG im VwbP eintragungspflichtig (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VwbPG). Sofern allerdings ein inländischer Trust von einem Treuhänder, welcher über eine Bewilligung nach Art. 180a Abs. 1 PGR verfügt, verwaltet wird und in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen ist, entfällt die Eintragungspflicht im VwbP. Die Eintragung in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates ist durch einen entsprechenden Nachweis beim Rechtsträger zu dokumentieren. Der Nachweis ist nicht im VwbP zu hinterlegen.</p>
26	<p>Welche gesetzlichen Fristen sind in Bezug auf die Eintragungspflicht im VwbP eines</p>	<p>In EWR-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, welche im Inland verwaltet werden, haben innert 30 Tagen</p>

	ausländischen Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarung zu beachten?	<p>nach Aufnahme der Verwaltung im Inland die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.</p> <p>In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen haben innert 30 Tagen nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem inländischen Sorgfaltspflichtigen oder nach dem Erwerb einer Immobilie die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen in das VwbP einzutragen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass auch Änderungen von Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen ab Kenntnismahme in das VwbP einzutragen sind.</p>
27	Welche Vorgaben gelten in Bezug auf die inländische Zustelladresse für in einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen?	<p>Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, welche in einem Drittstaat verwaltet werden und für welche im Inland eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen aufgenommen oder eine Immobilie erworben wurde, sind im VwbP eintragungspflichtig, sofern diese nicht bereits in einem Register nach Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen sind. Im Zuge der Eintragung in das VwbP ist für diese Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen auch eine inländische Zustelladresse bekannt zu geben (siehe Art. 4 Abs. 3 VwbPG). Diese Adresse dient im Wesentlichen als Zustelladresse im Rahmen von Verwaltungsverfahren, wie beispielsweise zu einer Offenlegung oder einer Unstimmigkeitsmeldung.</p> <p>Dabei ist zu erwähnen, dass es den Vertretern des Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarung frei steht, welche inländische Zustelladresse sie angeben. Es muss nicht zwingend die Adresse des inländischen Sorgfaltspflichtigen angegeben werden.</p>
28	Sind ausschliesslich natürliche Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen im VwbP einzutragen?	<p>Grundsätzlich sind nur natürliche Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen im VwbP einzutragen. Nur in Ausnahmefällen darf eine juristische Person bzw. ein Rechtsträger im VwbP eingetragen werden. Dies betrifft die folgenden Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Trenehmers kann eine juristische Person sein (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VwbPV);

		<ul style="list-style-type: none"> • Ein Begünstigter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 VwbPV („Fixbegünstigter“) ist ein gemeinnütziger und steuerbefreiter Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG. <p>Handelt es sich in diesen Fällen um im HR eingetragene Rechtsträger, so sind diese aus dem HR über die Schaltfläche „Im Handelsregister suchen“ aus dem HR in das VwbP zu übernehmen.</p>
29	Welche Vorgaben gelten für Vereine?	<p>Ein Verein hat seine wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann im VwbP einzutragen, wenn er nach Art. 247 Abs. 2 PGR im HR eintragungspflichtig ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich im „Infoblatt für Vereine“, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“.</p> <p>Erfüllt ein im HR und in weiterer Folge im VwbP eintragungspflichtiger Verein ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke und ist er von der Steuer befreit, so müssen nur die Mitglieder des leitenden Organs mittels Verwendung des Formulars C-VwbP im VwbP eingetragen werden. Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter Frage 41 unten verwiesen.</p> <p>Sofern der eintragungspflichtige Verein nicht ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfüllt und nicht von der Steuer befreit ist, dann sind die wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss den Regeln nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwbPV zu ermitteln.</p>
30	Sind Rechtsträger, welche sich in Liquidation befinden, im VwbP zu erfassen?	In Liquidation befindliche Rechtsträger sind ebenso im VwbP eintragungspflichtig.
31	Sind zu dem Zeitpunkt, in dem ein Rechtsträger in ein Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eintritt, Änderungen an der Eintragung der	Nein. Zum Zeitpunkt, in dem ein Rechtsträger in ein Konkursverfahren oder ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eintritt bzw. einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt, ruht die Pflicht zur Eintragung von Änderungen der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP. Die bereits im VwbP eingetragenen

	wirtschaftlich berechtigten Personen vorzunehmen?	wirtschaftlich berechtigten Personen bleiben folglich im VwbP eingetragen und die Verantwortlichkeit für den Rechtsträger ist an das AJU, STIFA/GWP, abzugeben. Im Falle der Aufhebung eines solchen Insolvenzverfahrens lebt die Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP wieder auf und sind allfällige Änderungen bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Personen innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme im VwbP einzutragen.
32	Sind Rechtsträger, welche sich in Nachtragsliquidation befinden, im VwbP zu erfassen?	Rechtsträger, die sich in Nachtragsliquidation befinden, sind im VwbP nicht eintragungspflichtig.
33	Welche Personen sind als wirtschaftlich berechnete Personen eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 des VwbPG im VwbP einzutragen, wenn eine Gebietskörperschaft oder eine Behörde in EWR-Mitgliedstaaten oder in der Schweiz oder eine Institution der EU oder des EWR letztlich direkt oder indirekt wirtschaftlich berechnete Person dieses alleinstehenden Rechtsträgers ist?	Diese Rechtsträger müssen nur die Mitglieder des leitenden Organs des eintragungspflichtigen Rechtsträgers mittels Verwendung des Formulars C-VwbP („natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VwbPV) ins VwbP eintragen. ¹ Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter der Frage 41 verwiesen. Gibt es jedoch neben der Gebietskörperschaft, der Behörde in EWR Mitgliedstaaten oder in der Schweiz oder einer Institution der EU oder des EWR weitere wirtschaftlich berechnete Personen, so sind nur letztere Personen im VwbP einzutragen.
34	Welche Vorgaben gelten für eine Stiftung, deren Stifter ausschliesslich Gebietskörperschaften oder Behörden aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz oder Institutionen der EU oder des EWR sind?	Diese Stiftungen haben als Stiftungsräte die Mitglieder des leitenden Organs des eintragungspflichtigen Rechtsträgers (d.h. der Stiftung) mittels Verwendung des Formulars T-VwbP („natürliche oder juristische Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers sind“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VwbPV) einzutragen. ²

¹ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

² Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

		<p>Bei Erfassung eines Formulars T-VwbP ist jedoch vorgesehen, dass die Eintragung der Funktionen des Stifters und der Begünstigten bzw. der Gruppe von Begünstigten obligatorisch zu erfolgen hat. Die Erfassung kann insofern erst nach Kontaktaufnahme mit dem AJU, STIFA/GWP, abgeschlossen werden. Dem AJU, STIFA/GWP, sind in diesem Fall vor dem Abschliessen der Erfassung im elektronischen System des VwbP per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) folgende Informationen mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Registernummer der Stiftung; • die Tatsache, dass die Stiftung von einer Gebietskörperschaft/einer Behörde/Institution errichtet wurde; • Bezeichnung und Sitz der Gebietskörperschaft/Behörde/Institution aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz. <p>Das AJU, STIFA/GWP, informiert in der Regel die im VwbP eingetragene Kontaktperson, sobald die Erfassung seitens der Stiftung abgeschlossen werden kann.</p> <p>Die obigen Ausführungen gelten analog auch für den Fall, dass eine stiftungsähnliche strukturierte Anstalt, eine Treuhänderschaft oder ein stiftungsähnlich strukturiertes Treuunternehmen ausschliesslich von einer Gebietskörperschaft oder Behörde aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz oder von einer Institution der EU oder des EWR errichtet/gegründet wird.</p>
35	<p>Welche Personen sind als wirtschaftlich berechnete Personen von inländischen Banken/Wertpapierfirmen/Fondshandelsplattformen/Zentralverwahrern im VwbP einzutragen?</p>	<p>Diese Rechtsträger müssen nur die Mitglieder des leitenden Organs der Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform/des Zentralverwahrers mittels Verwendung des Formulars C-VwbP („<i>natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist</i>“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VwbPV) im VwbP eintragen.³</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter der Frage 41 verwiesen.</p>

³ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

36	<p>Welche Personen sind als wirtschaftlich berechnete Personen eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 des VwbPG im VwbP einzutragen, wenn eine Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform /ein Zentralverwahrer aus einem EWR-Mitgliedstaat letztlich direkt oder indirekt wirtschaftlich berechnete Person dieses alleinstehenden Rechtsträgers ist?</p>	<p>In diesem Fall sind als wirtschaftlich berechnete Personen nur die Mitglieder des leitenden Organs der Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform/des Zentralverwahrers im VwbP einzutragen. Die Eintragung dieser Personen erfolgt mittels Verwendung des Formulars C-VwbP (<i>„natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist“</i> – Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VwbPV).⁴</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter Frage 41 unten verwiesen.</p> <p>Gibt es jedoch neben der Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform/dem Zentralverwahrer aus einem EWR-Mitgliedstaat weitere wirtschaftlich berechnete Personen, so sind nur letztere Personen im VwbP einzutragen.</p> <p>Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Ausführungen den Ausführungen zur Frage 40 vorgehen.</p>
37	<p>Welche Vorgaben gelten für eine Stiftung, deren Stifter ausschliesslich eine Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform /ein Zentralverwahrer aus einem EWR-Mitgliedstaat ist?</p>	<p>Diese Stiftungen haben als Stifter die Mitglieder des leitenden Organs der Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform/des Zentralverwahrers im VwbP einzutragen. Die Eintragung erfolgt mittels Verwendung des Formulars T-VwbP (<i>„diejenigen natürlichen Personen, die effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sind, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben“</i> – Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VwbPV). Hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Funktionen des Stiftungsrates und der Begünstigten bzw. der Gruppe von Begünstigten wird auf Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4 bzw. 5 VwbPV verwiesen.⁵</p> <p>Die obigen Ausführungen gelten analog auch für den Fall, dass eine stiftungsähnlich strukturierte Anstalt, eine Treuhänderschaft oder ein stiftungsähnlich strukturiertes Treuunternehmen ausschliesslich von einer</p>

⁴ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

⁵ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

		<p>Bank/Wertpapierfirma/Fondshandelsplattform/einem Zentralverwahrer aus einem EWR-Mitgliedstaat errichtet/gegründet wird.</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter Frage 41 verwiesen.</p>
38	Welche Vorgaben gelten für Versicherungsunternehmen?	<p>Versicherungsunternehmen haben als wirtschaftlich berechtigte Personen nur ihre Mitglieder des leitenden Organs im VwbP einzutragen. Die Eintragung erfolgt mittels Verwendung des Formulars C-VwbP („<i>natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist</i>“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 VwbPV).⁶</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter Frage 41 verwiesen.</p>
39	Welche Vorgaben gelten für steuerbefreite Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge mit Sitz im EWR oder der Schweiz?	<p>Die genannten Einrichtungen müssen nur ihre Mitglieder des leitenden Organs im VwbP eintragen. Sofern die Einrichtung als Stiftung errichtet wurde, erfolgt die Eintragung mittels des Formulars T-VwbP („<i>natürliche oder juristische Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers sind</i>“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VwbPV). Die gesetzlichen Funktionen des Stifters und der Begünstigten bzw. der Gruppe von Begünstigten sind nicht im VwbP einzutragen.⁷</p> <p>Bei Erfassung eines Formulars T-VwbP ist jedoch vorgesehen, dass die Eintragung der Funktionen des Stifters und der Begünstigten bzw. der Gruppe von Begünstigten obligatorisch zu erfolgen hat. Die Erfassung kann bei einer neu (ab 1. Januar 2022) im HR eingetragenen steuerbefreiten Einrichtung der betrieblichen Vorsorge insofern erst nach Kontaktaufnahme mit dem AJU, STIFA/GWP, abgeschlossen werden.</p> <p>Dem AJU, STIFA/GWP, ist in diesen Fällen vor dem Abschliessen der Erfassung im elektronischen System des VwbP per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) mitzuteilen, dass die Erfassung aus den oben beschriebenen Gründen nicht abgeschlossen werden kann.</p>

⁶ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

⁷ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

		<p>Die im VwbP eingetragene Kontaktperson wird anschliessend informiert, sobald die Möglichkeit zum Abschliessen der Erfassung besteht.</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter der Frage 41 verwiesen.</p>
40	<p>Welche Personen sind als wirtschaftlich berechnete Personen eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 des VwbPG im VwbP einzutragen, wenn eine börsenkotierte Gesellschaft letztlich direkt oder indirekt alleinige wirtschaftlich berechnete Person des Rechtsträgers ist?</p>	<p>In diesem Fall sind nur die Mitglieder des leitenden Organs des börsenkotierten Rechtsträgers im VwbP einzutragen. Die Eintragung erfolgt mittels des Formulars C-VwbP („<i>natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist</i>“ – Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. k VwbPV).⁸ Dies gilt nur für den Fall, dass die Börsenkotierung in einem EWB-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Drittstaaten besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz • Australien • Kanada • Japan • Singapur • Hongkong • Vereinigte Staaten von Amerika (USA) • Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) <p>Besteht eine Börsenkotierung in einem Drittstaat, zu dem kein Gleichwertigkeitsbeschluss der Europäischen Kommission ergangen ist, so ist nach den allgemein gültigen Vorgaben zur Feststellung der wirtschaftlich berechneten Personen vorzugehen. In diesem Fall sind im VwbP einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>falls vorhanden</u>: eine Person mit Anteils-, Stimm- oder Gewinnrechten von 25 % oder mehr an dem börsenkotierten Rechtsträger oder anderweitig kontrollierende Personen;

⁸ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die VwbPV im konkreten Fall zur SPV abweichende Bestimmungen vorsieht.

		<ul style="list-style-type: none"> • <u>alternativ für den Fall, dass keine Person Anteils-, Stimm- oder Gewinnrechte von 25 % oder mehr an dem börsenkotierten Rechtsträger hält oder kontrolliert und keine anderweitig kontrollierende Person festgestellt wurde:</u> die Mitglieder des leitenden Organs des im VwbP eingetragenen Rechtsträgers. <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter der Frage 41 verwiesen.</p>
41	Welche Personen gelten als Mitglieder des leitenden Organs?	Als Mitglieder des leitenden Organs gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Organs. Es sind sämtliche Mitglieder zu erfassen. In der Regel sind sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder des Organs mit vergleichbarer Funktion im VwbP einzutragen.
42	Sind Zweigniederlassungen einer Gesellschaft mit Hauptsitz im EWR oder ausserhalb des EWR zu erfassen?	Nein. Zweigniederlassungen sind von der Eintragungspflicht im VwbP ausgenommen.
43	Welche Vorgaben gelten für gemeinnützige (steuerbefreite) Stiftungen?	Es gibt keine Sonderregelung für gemeinnützige (steuerbefreite) Stiftungen. Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind nach den allgemeinen Regeln des VwbPG und der VwbPV im VwbP zu erfassen.
44	Sind verstorbene Stifter/Gründer/Treugeber im VwbP namentlich zu erfassen?	Nein. Es ist im VwbP ausschliesslich die Tatsache einzutragen, dass der Stifter/Gründer/Treugeber verstorben ist. ⁹
45	Welche Vorgaben bestehen in Bezug auf die Umschreibung der Gruppe von Begünstigten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern?	Die folgenden Vorgaben sind in diesem Zusammenhang zu beachten: Für die Umschreibung der Gruppe von Begünstigten reicht eine abstrakte Umschreibung des Personenkreises aus, beispielsweise anhand folgender

⁹ Hinsichtlich dieser Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass es im konkreten Fall eine Abweichung der Auslegung von VwbPG/VwbPV zu jener des SPG/SPV gibt.

		<p>Formulierung: „<i>Nachkommen, Verwandte und Bekannte des Stifters sowie allenfalls gemeinnützige Organisationen</i>“.</p> <p>Die Umschreibung der Gruppe von Begünstigten ist grundsätzlich auf Deutsch vorzunehmen. Umschreibungen auf Englisch sind zulässig, sofern die Umschreibung auf dem Formular T nach Anhang 1 der SPV ebenfalls auf Englisch erfolgt ist. Die Verwendung anderer Sprachen im VwbP ist nicht zulässig.</p>
46	Welche Vorgaben gelten im Zusammenhang mit anwartschaftsberechtigten Personen?	<p>Anwartschaftsberechtigte sind gemäss der „FMA Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz“ mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung des massgeblichen Termins als wirtschaftlich berechtigte Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV festzustellen. In Bezug auf die Eintragung im VwbP gilt folglich, dass Anwartschaftsberechtigte vor diesem Zeitpunkt nicht in das VwbP einzutragen sind.</p> <p>Werden in Bezug auf eine nicht diskretionäre Stiftung ausschliesslich anwartschaftsberechtigte Personen festgestellt, so gilt in Bezug auf die Eintragung im VwbP Folgendes: Im Textfeld zur „Gruppe von Begünstigten“ ist darauf hinzuweisen, dass die Stiftung nicht diskretionär ausgestaltet ist und aktuell keine Personen mit Rechtsanspruch auf eine Begünstigungsberechtigung festgestellt wurden.</p> <p>Sobald ein Rechtsanspruch auf eine Begünstigungsberechtigung (mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung des massgeblichen Termins) besteht, sind die entsprechenden Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen (Begünstigte) im VwbP einzutragen und ist der oben erwähnte Hinweis im Textfeld zu löschen.</p>
47	Was gilt, wenn eine im VwbP eingetragene Person verstirbt, welche indirekt oder direkt einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr hielt oder kontrollierte bzw. mit 25 % oder mehr am Gewinn des Rechtsträgers beteiligt war?	Die betreffende wirtschaftlich berechtigte Person kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang der Anteile/Stimmrechte/Gewinnbeteiligung rechtlich feststeht bzw. erfolgt ist, im VwbP eingetragen bleiben.

48	<p>Was gilt, wenn ein im VwbP eingetragener Begünstigter einer Stiftung verstirbt und die zweitbegünstigte Person erst nach einer bestimmten Zeitdauer (Anwartschaftsberechtigung) in den Rang des Erstbegünstigten eintritt?</p>	<p>Die Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen einer Stiftung kann nur mittels des Formulars T-VwbP abgeschlossen werden, wenn neben den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Stifter auch Begünstigte oder eine Gruppe von begünstigten Personen im VwbP eingetragen sind.</p> <p>Daher ist in einem solchen Fall im Textfeld „Gruppe von Begünstigten“ zu beschreiben, dass der Rechtsträger nicht diskretionär ausgestaltet ist, der Erstbegünstigte verstorben ist und derzeit keine Personen mit Rechtsanspruch auf eine Begünstigungsberechtigung festgestellt wurden.</p> <p>Sobald die Anwartschaftsberechtigten zu Begünstigungsberechtigten werden, d.h. jeweils ein Rechtsanspruch auf die Begünstigung entstanden ist, sind die entsprechenden Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen (Begünstigte) im VwbP einzutragen und ist der oben erwähnte Hinweis im Textfeld zu löschen.</p>
49	<p>Wie ist bei der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) vorzugehen?</p>	<p>Bei der Eintragung von OGA (OGAW und AIF) ist zu prüfen, ob diese den vereinfachten Sorgfaltspflichten nach Art. 22b Abs. 3 SPV unterliegen.</p> <p>Ist Art. 22b Abs. 3 SPV anwendbar, so ist die Eintragung wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft das leitende Organ der Investmentgesellschaft (Formular C-VwbP); • bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft das leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM (Formular C-VwbP); • bei einer Kollektivtreuhänderschaft das leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM (Formular T-VwbP). <p>Falls Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar ist, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 Bst. a, b oder c SPV nicht erfüllt sind; • es sich um ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz handelt; oder • es sich um einen OGA handelt, welcher der individuellen Vermögensstrukturierung dient,

		<p>gelten die natürlichen Personen, welche nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b VwbPV wirtschaftlich berechtigt an dem Rechtsträger sind, als wirtschaftlich berechtigte Personen.</p> <p>Ist Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar und sind damit in Bezug auf einen OGA normale oder verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, so sind grundsätzlich die Endanleger, die Anteils-, Stimm- oder Gewinnrechte von 25 % oder mehr halten oder kontrollieren, als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen. Ist der OGA in Form eines Umbrella-Fonds ausgestaltet, so sind die wirtschaftlich berechtigten Personen auf Ebene der jeweiligen Teilfonds festzustellen, wobei Anteile an verschiedenen Teilfonds nicht zu kumulieren sind.</p> <p>Konkret sind im VwbP bei der Anwendbarkeit normaler oder verstärkter Sorgfaltspflichten bei einem OGA in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft (Formular C-VwbP) einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>falls vorhanden</u>: ein Endanleger mit einem Anteil von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds mit der Auswahl „Anteil/Stimmrechte/Gewinnbeteiligung im Umfang von mindestens 25 %“; oder • <u>alternativ</u>: das leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM im Falle einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft für den Fall, dass kein Endanleger Anteils-, Stimm- oder Gewinnrechte von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds hält oder kontrolliert. <p>Konkret sind im VwbP bei der Anwendbarkeit normaler oder verstärkter Sorgfaltspflichten bei einem OGA in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft (Formular T-VwbP) einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>falls vorhanden</u>: ein Endanleger mit einem Anteil von 25 % oder mehr an einem Single- oder Teilfonds, jeweils in der Rolle „Stifter“ UND in der Rolle „Begünstigter“, und
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • <u>in jedem Fall</u>: die Mitglieder des leitenden Organs der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM in der Rolle „Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Trenehmers“. <p>Handelt es sich bei einem OGA um einen Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds, so können die Teilfonds, an denen eine im VwbP zu erfassende wirtschaftlich berechnete Person Anteile, Stimmrechte und/oder Gewinnbeteiligungen in Höhe von 25 % oder mehr hält oder kontrolliert, mittels eines Bemerkungsfelds auf den Formularen C-VwbP und T-VwbP namentlich erfasst werden. Die im Bemerkungsfeld jeweils angeführten Teilfonds sind auf den Auszügen aus dem VwbP ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass die namentliche Erfassung der Teilfonds keine Verpflichtung darstellt, sondern ausschliesslich auf freiwilliger Basis durch die betroffenen OGA erfolgt.</p> <p>Um das Bemerkungsfeld zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, ist es erforderlich, dem AJU, STIFA/GWP in einem E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) den oder die betreffenden OGA namentlich mitzuteilen, bei denen eine Aktivierung bzw. Deaktivierung gewünscht wird.</p> <p>Hinsichtlich des Begriffs „Mitglieder des leitenden Organs“ wird auf die Ausführungen unter der Frage 41 verwiesen.</p> <p>Bei einem OGA in Vertragsform ist keine Eintragung vorzunehmen, weil es sich hierbei um keinen Rechtsträger im Sinne des VwbPG handelt.</p>
50	Welche Fristen gelten für die Eintragung der im Zuge der Aufarbeitung der Risikobewertung festgestellten Endanleger von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), sofern Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar ist?	<p>Bei zum 1. September 2021 bestehenden Geschäftsbeziehungen hat spätestens bis zum 28. Februar 2022 eine Aufarbeitung der Risikobewertung zu erfolgen. Die Einholung weiterer Informationen, insbesondere zum Endanleger (sofern Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar ist) hat bis zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Die Eintragung im VwbP der im Rahmen dieser Aufarbeitung festgestellten Endanleger hat ebenfalls bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen.</p> <p>Bei neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Zeitraum zwischen 1. September 2021 und 31. Dezember 2021 sind die sorgfaltspflichtrechtlichen Verpflichtungen</p>

		<p>spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfüllen. Die Eintragung der festgestellten Endanleger im VwbP hat ebenfalls spätestens bis zum 31. Januar 2022 zu erfolgen.</p> <p>Die entsprechenden sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben finden sich in der „FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts“ (abrufbar unter www.fma-li.li).</p>
Offenlegung und Einschränkung der Offenlegung von Daten im VwbP		
51	<p>Welche Vorgaben bestehen in Bezug auf die Offenlegung von Daten aus dem VwbP gegenüber den im VwbPG vorgesehenen Anspruchsgruppen?</p>	<p>Eine Offenlegung der im VwbP eingetragenen Daten kann beim AJU, STIFA/GWP, schriftlich beantragt werden. Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung eines amtlichen Formulars, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“.</p> <p>Die Entscheidung über die Offenlegung obliegt dem AJU, STIFA/GWP, wenn die Offenlegung beantragt wird von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat; • einer Bank mit Sitz in einem gleichwertigen Drittstaat; • einem inländischen Sorgfaltspflichtigen; oder • einem Dritten, sofern es sich um einen Antrag auf Offenlegung der Daten eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG handelt. Bei Unklarheiten in Bezug auf die Kategorisierung des Rechtsträgers ist mit dem AJU, STIFA/GWP, per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) Kontakt aufzunehmen. <p>Die Offenlegung von Daten wird gegenüber Banken und Finanzinstituten mit Sitz in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem gleichwertigen Drittstaat genehmigt, sofern der Antrag sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält. Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten an Banken und Finanzinstitute keine Parteistellung zu. Der Rechtsträger wird jedoch über die erfolgte Offenlegung informiert.</p>

Bei Antragsstellung durch einen **inländischen Sorgfaltspflichtigen** holt das AJU, STIFA/GWP, von einem nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG bzw. einem Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG eine Erklärung ein, ob ein Gründer oder Protektor eine Kontrolle über den Rechtsträger ausübt. Sofern Gründer oder Protektoren **keine Kontrolle** ausüben, sind die Daten dieser wirtschaftlich berechtigten Person von der Offenlegung gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen **ausgenommen**. Die übrigen Daten bzw. sämtliche Daten betreffend alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG werden offengelegt, sofern der Antrag sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält und keine Einschränkung der Offenlegung von Daten vorliegt. Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten an inländische Sorgfaltspflichtige keine Parteistellung zu. Der Rechtsträger wird jedoch über die erfolgte Offenlegung informiert.

Die Offenlegung von Daten eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG wird gegenüber **Dritten** genehmigt, sofern

- der Antrag sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält;
- die Erklärung, dass die Daten aus dem VwbP zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, glaubhaft ist; und
- keine Einschränkung der Offenlegung von Daten vorliegt.

Dem betroffenen Rechtsträger kommt im Rahmen des Verfahrens zur Offenlegung von Daten eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG an Dritte keine Parteistellung zu. Der Rechtsträger wird jedoch über die erfolgte Offenlegung informiert.

Die Entscheidung über die Offenlegung von Daten gegenüber **Dritten** obliegt der VwbP-Kommission, sofern es sich um einen **Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder einen nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG** handelt. Bei Unklarheiten in Bezug auf die Kategorisierung des Rechtsträgers ist mit dem AJU, STIFA/GWP, per E-Mail (info.vwb.aju@llv.li) Kontakt aufzunehmen. Nach Antragsstellung durch einen Dritten zu diesen Kategorien von Rechtsträgern holt das

		<p>AJU, STIFA/GWP, eine Stellungnahme zum berechtigten Interesse des Antragstellers an der Offenlegung sowie eine Erklärung ein, ob ein Gründer oder Protektor eine Kontrolle über den Rechtsträger ausübt. Sofern Gründer oder Protektoren keine Kontrolle ausüben, sind deren Daten von der Offenlegung gegenüber Dritten ausgenommen. Das AJU, STIFA/GWP, leitet den Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen (einschliesslich der Stellungnahme und Erklärung des Rechtsträgers) zur Entscheidung an die VwbP-Kommission weiter.</p> <p>Zur Überprüfung der Identität eines Dritten (juristische Person) und von Banken sowie Finanzinstituten mit Sitz in der Schweiz, Österreich oder Deutschland sind folgende Unterlagen dem Antrag beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein durch die zuständige Handelsregisterbehörde ausgestellter Handelsregisterauszug (beglaubigt; ausgenommen bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz). Der Auszug sowie die Beglaubigung dürfen nicht älter als 30 Tage sein;• eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (insbesondere Pass oder Identitätskarte) mit Fotografie und Unterschrift der unterzeichnenden Person(en) (beglaubigt). Dabei ist zu beachten, dass der amtliche Ausweis zum Zeitpunkt der Antragstellung beim AJU, STIFA/GWP, noch gültig (d.h. nicht abgelaufen) sein muss. <p>Zur Überprüfung der Identität eines Dritten (juristische Person) sowie von Banken und Finanzinstituten mit Sitz ausserhalb von Liechtenstein, der Schweiz, Österreich oder Deutschland sind die folgenden Unterlagen dem Antrag beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein durch die zuständige Handelsregisterbehörde ausgestellter Handelsregisterauszug (beglaubigt mit Apostille oder Überbeglaubigung). Der Auszug, die Beglaubigung sowie Apostille oder Überbeglaubigung dürfen nicht älter als 30 Tage sein;• eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (insbesondere Pass oder Identitätskarte) mit Fotografie und Unterschrift der unterzeichnenden Person(en) (beglaubigt mit Apostille oder Überbeglaubigung, sofern die Beglaubigung nicht in
--	--	--

		<p>Liechtenstein, der Schweiz, Österreich oder Deutschland erfolgte). Dabei ist zu beachten, dass der amtliche Ausweis zum Zeitpunkt der Antragstellung beim AJU, STIFA/GWP, noch gültig (d.h. nicht abgelaufen) sein muss</p> <p>Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen.</p> <p>Der Antrag ist von den zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Führungsebene der juristischen Person entsprechend dem Auszug aus dem Handelsregister zu unterzeichnen und im Original beim AJU, STIFA/GWP, einzureichen.</p> <p>Eine Offenlegung von Daten gegenüber Banken und Finanzinstituten ist kostenfrei. Bei Entscheidungen über eine Offenlegung gegenüber Dritten betragen die Kosten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten eines alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG: CHF 10.00 je Rechtsträger; • Daten eines Rechtsträgers nach Anhang 2 VwbPG sowie eines nicht alleinstehenden Rechtsträgers nach Anhang 1 VwbPG: CHF 50.00 je Rechtsträger. <p>Die Gebühr ist vorab zu entrichten. Nach Erhalt der Antragsunterlagen informiert das AJU, STIFA/GWP, den Antragsteller per E-Mail über die Bankverbindung.</p>
52	Welche Vorgaben bestehen in Bezug auf eine Einschränkung der Offenlegung der Daten einer wirtschaftlich berechtigten Person gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten?	<p>Ein Rechtsträger kann eine Einschränkung der Offenlegung beim AJU, STIFA/GWP, beantragen, damit die im VwbP zu einer oder mehrerer wirtschaftlich berechtigter Personen eingetragenen Daten gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen sowie Dritten nicht offengelegt werden. Eine solche Einschränkung ist in folgenden Fällen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wirtschaftlich berechnigte Person wäre durch die Offenlegung einem unverhältnismässigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt; • Die wirtschaftlich berechnigte Person ist minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig.

		<p>Die Antragstellung hat unter Verwendung eines amtlichen Formulars, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“, zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Rechtsträger pro wirtschaftlich berechtigter Person ein gesondertes Antragsformular beim AJU, STIFA/GWP, einzureichen hat.</p> <p>Im Rahmen der Antragstellung sind entsprechende Belege zum Nachweis eines unverhältnismässigen Risikos von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung beizubringen (siehe Näheres hierzu unter der Frage 53).</p> <p>Folgende Unterlagen können vom AJU, STIFA/GWP, zusätzlich angefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• beglaubigter Auszug aus einem ausländischen Handels- oder einem vergleichbaren Register. Der Auszug sowie die Beglaubigung dürfen nicht älter als 6 Monate sein;• beglaubigter Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer entsprechenden Datenbank. Der Auszug sowie die Beglaubigung dürfen nicht älter als 6 Monate sein;• beglaubigte Vollmacht;• beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte) mit Fotografie und Unterschrift. Dabei ist zu beachten, dass der amtliche Ausweis zum Zeitpunkt der Antragstellung beim AJU, STIFA/GWP, noch gültig (d.h. nicht abgelaufen) sein muss. <p>Sämtliche Beglaubigungen von Dokumenten müssen dem AJU, STIFA/GWP, im Original vorgelegt werden. Dabei sind auch beglaubigte Abschriften eines im Original vorgelegenen und beglaubigten Dokuments möglich. Im Gegensatz hierzu können jedoch beglaubigte Abschriften von nicht im Original vorgelegenen Dokumenten, d.h. beglaubigte Kopien von beglaubigten Abschriften nicht akzeptiert werden.</p>
--	--	--

		<p>Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen.</p> <p>Die Einschränkung gilt in Offenlegungsverfahren gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten und wird für die Dauer von fünf Jahren bzw. bei Einschränkung aufgrund von Minderjährigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Erreichung der Volljährigkeit) gewährt. Fallen die Voraussetzungen der Einschränkung der Offenlegung vor Ablauf der 5-Jahres Frist weg, so ist dies dem AJU, STIFA/GWP, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Das AJU, STIFA/GWP, informiert den Rechtsträger über den bevorstehenden Ablauf der Einschränkung der Offenlegung. Eine Verlängerung der Einschränkung der Offenlegung ist frühzeitig zu beantragen. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn der Rechtsträger neuerlich unter Beibringung von entsprechenden Belegen nachweist, dass weiterhin überwiegende schutzwürdige Interessen der wirtschaftlich berechtigten Person einer Offenlegung von Daten entgegenstehen.</p> <p>Ist ein Verfahren auf Einschränkung der Offenlegung von Daten hängig oder wird ein solches während eines Verfahrens zur Offenlegung von Daten eröffnet, bleibt das Verfahren zur Offenlegung von Daten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einschränkung der Offenlegung unterbrochen.</p>
53	<p>Welche Vorgaben gelten in Bezug auf den Nachweis überwiegender schutzwürdiger Interessen einer wirtschaftlich berechtigten Person, die einer Offenlegung ihrer Daten gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten entgegenstehen?</p>	<p>Eine Einschränkung der Offenlegung gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten kann nur bei erfolgtem Nachweis von aussergewöhnlichen Umständen erfolgen, die zu einer besonderen Gefährdungslage führen. Für die Beurteilung, ob solch aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, ist massgeblich, ob durch die Offenlegung das gegenwärtige Risiko, dass die wirtschaftlich berechnete Person Opfer einer der in Art. 18 Abs. 2 Bst. a VwbPG aufgezählten (Straf-)taten wird, unverhältnismässig erhöht wird.</p> <p>Der Rechtsträger hat daher konkrete Umstände nachzuweisen, wonach die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine der in Art. 18 Abs. 2 Bst. a VwbPG aufgezählten (Straf-)taten bei der betreffenden wirtschaftlich berechtigten Person deutlich höher ist (d.h. das Risiko also unverhältnismässig ist) als bei wirtschaftlich berechtigten</p>

		<p>Personen in vergleichbarer Position. Der blosser Umstand, dass die wirtschaftliche Berechtigung bekannt wird, stellt im Allgemeinen kein unverhältnismässiges Risiko dar, dass diese Person Opfer einer der in Art. 18 Abs. 2 Bst. a VwbpG genannten (Straf-)taten wird.</p> <p>Der Rechtsträger als Antragsteller hat also darzulegen, dass die schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Offenlegung der Daten der betreffenden wirtschaftlich berechtigten Person entgegenstehen. Es muss also eine Situation für die wirtschaftlich berechtigte Person bestehen, aus der eine konkrete Gefahr einer (Straf-)tat erwachsen könnte. Zu dem Bestehen einer solchen Gefahr können mitunter folgende Tatsachen bzw. Verhältnisse beitragen, wobei immer eine gesamtheitliche Betrachtung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• die konkreten Verhältnisse der wirtschaftlich berechtigten Person, insbesondere die Vermögensverhältnisse;• die Tatsache, dass die wirtschaftlich berechtigte Person bereits in der Vergangenheit Opfer von derartigen Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab;• das Wohnsitzland der wirtschaftlich berechtigten Person, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein besonders erhöhtes Risiko für eine vermögende wirtschaftlich berechtigte Person besteht, Opfer der genannten Straftaten zu werden. <p>Sofern Gründer oder Protektoren, für die eine Einschränkung der Offenlegung beantragt wird, keine Kontrolle über den entsprechenden Rechtsträger ausüben, erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben des VwbpG keine Offenlegung gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten. Einem Antrag auf Einschränkung der Offenlegung der Daten eines nicht kontrollierenden Gründers oder Protektors fehlt es daher an einem entsprechenden Rechtsschutzinteresse hinsichtlich einer Einschränkung der Offenlegung (vgl. Bericht und Antrag Nr. 75/2020, S. 93). Ein entsprechender Antrag ist somit durch das AJU, STIFA/GWP, abzuweisen.</p>
--	--	--

Ausstellung von amtlichen Auszügen und Bescheinigungen sowie weitere allgemeine Informationen		
54	Was gilt in Bezug auf die Ausstellung eines amtlichen Auszugs aus dem VwbP bzw. einer Bescheinigung über die Eintragung im VwbP? ¹⁰	<p>Die folgenden Vorgaben sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist erforderlich, dass für den betreffenden Rechtsträger zumindest eine Version der Eintragung abgeschlossen wurde. • Die Bestellung eines amtlichen Auszugs erfolgt mittels Formulars, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“. • Der Antrag ist im Original unterzeichnet beim AJU, STIFA/GWP, einzureichen. Zeichnungsberechtigt sind die im HR eingetragenen Mitglieder der Führungsebene des Rechtsträgers. Betreffend Treuhänderschaften ist der Antrag – sofern die Verwaltung durch mehrere Treuhänder erfolgt – grundsätzlich von sämtlichen Treuhändern gemeinsam zu unterzeichnen. Lediglich im Falle abweichender Regelungen zum Vertretungs-/Zeichnungsrecht einzelner oder aller Treuhänder in der Treuhandurkunde muss der Antrag nicht von sämtlichen Treuhändern unterzeichnet werden. Die Treuhandurkunde ist dem AJU, STIFA/GWP, diesfalls gemeinsam mit dem Antragsformular in Form einer beglaubigten Kopie unter Verweis auf die Bestimmungen zum Vertretungs-/ Zeichnungsrecht vorzulegen. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen. • Die Identifizierung der zeichnungsberechtigten Personen erfolgt durch einen Abgleich mit der Unterschrift der im HR hinterlegten Annahme- und Firmazeichnungserklärung oder eines gleichwertigen Dokuments. • Bei Treuhänderschaften und nicht im HR eingetragenen Stiftungen sind beim AJU, HR, keine Annahme- und Firmazeichnungserklärungen hinterlegt. Ein Abgleich zur Identifikation der unterzeichnenden Person kann somit nicht erfolgen. Der

¹⁰ Ein Auszug aus dem VwbP beinhaltet die Daten des betreffenden Rechtsträgers sowie der zu diesem Rechtsträger im VwbP eingetragenen Daten der einzelnen wirtschaftlich berechtigten Personen. In einer Bescheinigung sind keine Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen enthalten, sondern dient diese der Bestätigung, dass hinsichtlich des betreffenden Rechtsträgers die wirtschaftlich berechtigten Personen im VwbP eingetragen sind.

		<p>Bestellung eines amtlichen Auszuges aus dem VwbP oder einer Bescheinigung über die Eintragung im VwbP ist daher entweder eine beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass, Identitätsausweis) mit Fotografie und Unterschrift der unterzeichnenden Person beizulegen oder die Unterschrift auf dem Antrag ist zu beglaubigen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Person durch ein gleichwertiges beim HR hinterlegtes Dokument identifiziert werden kann. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Fungiert eine juristische Person als Mitglied der Führungsebene, so sind deren zeichnungsberechtigten Personen berechtigt, eine Bestellung zu unterzeichnen, auch wenn diese nicht der Führungsebene der betreffenden juristischen Person angehören.• Fungiert eine ausländische juristische Person als Mitglied der Führungsebene, so kann in der Regel kein Abgleich der Unterschrift zur Identifizierung der unterzeichnenden Person erfolgen. Der Bestellung eines amtlichen Auszuges aus dem VwbP oder einer Bescheinigung über die Eintragung im VwbP sind daher ein beglaubigter Auszug aus dem ausländischen Handels- oder einem gleichwertigen Register (ausgenommen bei juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz) und eine beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass, Identitätsausweis) mit Fotografie und Unterschrift der unterzeichnenden Person beizulegen oder es ist die Unterschrift auf dem Antrag zu beglaubigen. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen. <p>Betreffend den Abgleich der Unterschrift auf dem Bestellformular mit jener auf dem amtlichen Ausweis wird darauf hingewiesen, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Unterschriften identisch zueinander sind.</p> <p>Für die Ausstellung eines amtlichen Auszugs aus dem VwbP und einer amtlichen Bescheinigung über die Eintragung im VwbP fallen die folgenden Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• pro amtlichem Auszug: CHF 20.00;• pro amtlicher Bescheinigung: CHF 20.00;
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Versandkosten Inland (Liechtenstein und Schweiz): CHF 5.00; • Versandkosten Ausland: CHF 15.00. <p>Der amtliche Auszug beinhaltet die Daten basierend auf der zuletzt durch den Benutzer abgeschlossenen Version.</p>
55	In welchen Sprachen sind amtliche Auszüge und Bescheinigungen sowie die Übersicht über die eingetragenen Angaben erhältlich?	Amtliche Auszüge und Bescheinigungen sowie die Übersicht über die vom Benutzer eingetragenen Angaben im VwBP sind ausschliesslich in deutscher Sprache erhältlich bzw. abrufbar.
56	Welche Unterlagen können vom AJU, STIFA/GWP, zusätzlich im Rahmen einer Bestellung eines amtlichen Auszugs oder einer Bescheinigung angefordert werden?	<p>Es können beispielsweise angefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beglaubigter Auszug aus einem ausländischen Handels- oder einem vergleichbaren Register. Der Auszug sowie die Beglaubigung dürfen nicht älter als 6 Monate sein; • beglaubigter Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer entsprechenden Datenbank. Der Auszug sowie die Beglaubigung dürfen nicht älter als 6 Monate sein; • beglaubigte Vollmacht; • beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte) mit Fotografie und Unterschrift. Dabei ist zu beachten, dass der amtliche Ausweis zum Zeitpunkt der Antragstellung beim AJU, STIFA/GWP, noch gültig (d.h. nicht abgelaufen) sein muss. <p>Sämtliche Beglaubigungen von Dokumenten müssen dem AJU, STIFA/GWP, im Original vorgelegt werden. Dabei sind auch beglaubigte Abschriften eines im Original vorgelegenen und beglaubigten Dokuments möglich. Im Gegensatz hierzu können jedoch beglaubigte Abschriften von nicht im Original vorgelegenen Dokumenten, d.h. beglaubigte Kopien von beglaubigten Abschriften nicht akzeptiert werden.</p> <p>Hinsichtlich des Erfordernisses einer Apostille oder Überbeglaubigung wird auf die Ausführungen unter der Frage 57 verwiesen.</p>

57	Welche Vorgaben gelten in Bezug auf eingereichte ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen?	<p>Sämtliche beim AJU, STIFA/GWP, eingereichten ausländischen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen (von Unterschriften oder Urkundenkopien) haben entweder eine Überbeglaubigung oder eine Apostille aufzuweisen. Lediglich in Österreich erstellte öffentliche Urkunden oder Beglaubigungen sind von diesem Erfordernis befreit. Bei in der Schweiz oder Deutschland erfolgten Beglaubigungen von Unterschriften wird ebenfalls auf eine Überbeglaubigung oder eine Apostille verzichtet. Allerdings behält sich das AJU, STIFA/GWP, für diese Fälle das Recht vor, bei Zweifelsfällen über die sachliche und örtliche Berechtigung der Urkundsperson eine Überbeglaubigung oder Apostille nachzufordern.</p> <p>Sind Beglaubigungen, Apostillen und Überbeglaubigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden, sind diese in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch einen gerichtlich anerkannten Übersetzer vorzunehmen.</p>
Unstimmigkeitsmeldung		
58	Welche Vorgaben gelten in Bezug auf eine Unstimmigkeitsmeldung?	<p>Nach Art. 9 VwbPG ist dem AJU, STIFA/GWP, eine Meldung zu erstatten, wenn ein Sorgfaltspflichtiger eine Unstimmigkeit zwischen den im VwbP eingetragenen Daten und den Angaben feststellt, die dem Sorgfaltspflichtigen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Meldung einer Unstimmigkeit hat spätestens nach 30 Tagen ab Kenntnisnahme durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Vorbehalten bleibt eine Hemmung dieser Frist, sofern der Rechtsträger vorgängig auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde (siehe hierzu weiter unten).</p> <p>Die Meldung einer Unstimmigkeit erfolgt unter Verwendung eines amtlichen Formulars, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“. Das Meldeformular ist im Original unterzeichnet samt Anhang beim AJU, STIFA/GWP, einzureichen.</p>

		<p>Das AJU, STIFA/GWP, prüft die Meldung und fordert den betroffenen Rechtsträger zur Berichtigung der Unstimmigkeit bzw. zur Abgabe einer Erklärung betreffend die Richtigkeit der Daten auf. Dem Rechtsträger wird ausschliesslich der Anhang zur Meldung übermittelt.</p> <p>Eine Unstimmigkeitsmeldung ist nicht zu erstatten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Rechtsträger bereits auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde und dieser eine Berichtigung innert 30 Tagen ab seiner Kenntnisnahme vorgenommen hat; oderb) eine Mitteilung nach Art. 17 SPG an die Stabsstelle FIU erstattet wurde. <p>Im Zusammenhang mit möglichen Unstimmigkeiten, die sich betreffend die Gruppe von Begünstigten bei Ermessensstrukturen (Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen) ergeben, wird insbesondere auf folgenden Fall hingewiesen:</p> <p>Wird im Formular T, das nach den Vorgaben des SPG und der SPV zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet wird, die Gruppe von Ermessensbegünstigten konkret durch die Nennung von Namen beschrieben, während im VwbP eine abstrakte Umschreibung der Ermessensbegünstigten (beispielsweise anhand folgender Formulierung: „<i>Nachkommen, Verwandte und Bekannte des Stifters sowie allenfalls gemeinnützige Organisationen</i>“) erfolgte, so begründet dies keine Unstimmigkeit im Sinne von Art. 9 VwbPG. Insofern ist in diesem Fall auch keine Unstimmigkeitsmeldung an das AJU, STIFA/GWP, erforderlich.</p> <p>Im VwbP abrufberechtigte inländische Behörden sind ebenso verpflichtet, eine Unstimmigkeit zu melden, sofern dadurch ihr gesetzlicher Auftrag nicht unnötig beeinträchtigt wird. Die Meldung einer Unstimmigkeit erfolgt unter Verwendung eines amtlichen Formulars, abrufbar auf der Homepage des AJU (www.aju.llv.li) unter der Rubrik „Stiftungsaufsicht- und Geldwäschereiprävention (STIFA/GWP) – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“. Das Meldeformular ist im Original unterzeichnet samt Anhang beim AJU, STIFA/GWP, einzureichen.</p>
--	--	--

59	Ist eine allfällige Unstimmigkeitsmeldung zu erstatten, wenn ein Sorgfaltspflichtiger eine Unstimmigkeit zwischen den in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates und den Angaben feststellt, die dem Sorgfaltspflichtigen zur Verfügung stehen?	Nein. In diesen Fällen hat keine Unstimmigkeitsmeldung an das AJU, STIFA/GWP, zu erfolgen. Die Meldepflicht nach Art. 9 VwbPG bezieht sich ausschliesslich auf die im liechtensteinischen VwbP eintragungspflichtigen Rechtsträger (siehe hierzu Art. 2 Abs. 1 Bst. c VwbPG).
60	Für wen ist eine Unstimmigkeitsmeldung im elektronischen System des VwbP ersichtlich?	<p>Dem betreffenden Benutzer sowie den inländischen abrufberechtigten Behörden wird im VwbP angezeigt, zu welcher Version der Datenerfassung eine Unstimmigkeitsmeldung vorliegt.</p> <p>Im Rahmen einer Offenlegung von Daten aus dem VwbP wird das Vorliegen einer Unstimmigkeitsmeldung ersichtlich, wenn die Offenlegung von Daten von den folgenden Antragstellern beantragt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat; • Finanzinstitute mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

AJU	Amt für Justiz
Drittstaat	Jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
HR	Liechtensteinisches Handelsregister
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
SPG	Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)
SPV	Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung)
STIFA/GWP	Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention
VwbP	Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen
VwbPG	Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern
VwbPV	Verordnung über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern